

Polzeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Regelung der Sperrzeit für Gaststätten während des Peter-und-Paul-Festes 2023

Gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 06.10.2022 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), §§ 18 und 28 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) sowie § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 18.02.1991 (GBl. 1991, 195, ber. 1992 S. 227) zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 112) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Dauer des Peter-und-Paul-Festes 2023 in Bretten vom Donnerstag, 29.06.2023 bis Dienstag, 04.07.2023.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung wurde von der Stadt Bretten in Abstimmung mit der Vereinigung Alt-Brettheim (VAB) festgelegt und wird wie folgt abgegrenzt:
 - a) Nördliche Grenze: Engelsberg, Apothekergasse bis Promenadenweg, über Stadtpark zum östlichen Postweg bis zur Heilbronner Straße
 - b) Östliche Grenze: Heilbronner Straße, nördliche Hildastraße, Friedrichstraße bis zur Withumanlage
 - c) Südliche Grenze: Withumanlage 7 (Geschäftsstelle und Halle des TV Bretten), westliche Georg-Wörner-Straße, Pforzheimer Straße bis Wilhelmstraße, über Luisenstraße zur Straße Am Seedamm und Am Viehmarkt
 - d) Westliche Grenze: Am Gottesackertor zwischen Am Viehmarkt und Engelsberg

Der hierzu erstellte Übersichtsplan ist zu beachten und Bestandteil dieser Verordnung (**Anlage 1**).

§ 2 Festbereich

Der Festbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- a) Nördliche Grenze: Gottesacker Tor über Fußgängerzone und Marktplatz zur Weißhofer Straße bis Ecke Bessergasse
- b) Östliche Grenze: Friedrichstraße von Bessergasse bis Withumanlage
- c) Südliche Grenze: Georg-Wörner-Straße (incl. Withumanlage) über Pforzheimer Straße, Am Seedamm bis Schlachthausgasse
- d) Westliche Grenze: Schlachthausgasse, über Untere Kirchgasse und Obere Kirchgasse zur Fußgängerzone

Der hierzu erstellte Übersichtsplan ist zu beachten und Bestandteil dieser Verordnung (**Anlage 1**).

§ 3 Rettungsgassen

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, insbesondere der Freihaltung von Fahrgassen für die Feuerwehr und Rettungsdienste, werden Rettungsgassen eingerichtet. Die Rettungsgassen haben eine Mindestbreite von 3,00 Metern. Die Fahrbahnen und der Luftraum über den Rettungsgassen sind von jeglichen Bauten freizuhalten.

Rettungsgassen verlaufen in folgenden Bereichen:

- 1) Marktplatz – Fußgängerzone
- 2) Am Gaisberg
- 3) Weißhofer Straße. – Pforzheimer Straße
- 4) Friedrichstraße
- 5) Am Leyertor (aus Fahrtrichtung Friedrichstraße)
- 6) Georg-Wörner-Straße
- 7) Alte Wilhelmstraße
- 8) Obere Kirchgasse
- 9) Untere Kirchgasse
- 10) Luisenstraße
- 11) Am Seedamm
- 12) Gottesackertor – Viehmarkt

Der Verlauf der Rettungsgassen ist auf dem in der **Anlage 1** beigefügten Übersichtsplan eingezeichnet. Die Anlage 1 ist Gegenstand dieser Verordnung.

§ 4 Lärmschutzmaßnahmen

- (1) Zu den folgenden Zeiten ist im Geltungsbereich dieser Verordnung der Betrieb von elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung, insbesondere von Musik- und Lautsprecheranlagen, außerhalb von Innenräumen von Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 1 Gaststättengesetz verboten:

Samstag, 01.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr,
Sonntag, 02.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr und von 23.00 bis 24.00 Uhr,
Montag, 03.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr und von 23.00 bis 24.00 Uhr,
Dienstag, 04.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist in den hier aufgeführten Bereichen der Betrieb von elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung zu folgenden Zeiten verboten:

Marktplatz

Samstag, 01.07.2023	von 01.30 – 6.00 Uhr,
Sonntag, 02.07.2023	von 01.30 – 6.00 Uhr,
Montag, 03.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr,
Dienstag, 04.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr.

Kirchplatz

Samstag, 01.07.2023	von 03.00 – 6.00 Uhr,
Sonntag, 02.07.2023	von 03.00 – 6.00 Uhr,
Montag, 03.07.2023	von 03.00 – 6.00 Uhr,
Dienstag, 04.07.2023	von 02.00 – 6.00 Uhr.

Bessergasse

Samstag, 01.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr,
Sonntag, 02.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr und 23.45 bis 24.00 Uhr,
Montag, 03.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr und von 23.00 bis 24.00 Uhr,
Dienstag, 04.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr.

- (3) Im Einzelfall kann das Ordnungsamt oder die Polizei abweichende Regelungen festsetzen.

§ 5 Verhalten von Personen

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festbereich sowie die Rettungswege sind stets freizuhalten.

§ 6 Verbote

Teilnehmern des Festes (Besuchern und Mitwirkenden) ist untersagt:

1. Feuer zu machen (Ausnahme genehmigte Feuerstellen) und leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie z.B. Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen (Ausnahme beauftragtes Feuerwerk der VAB).
2. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
3. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

§ 7 Meldepflicht von Unfällen und Störungen

Jedes Ereignis, wie z. B. Unfälle oder Betriebsstörungen, welches sich im Festbereich ereignet und eine mögliche Gefahr für Festmitwirkende und -besucher darstellt, ist durch den Betriebsinhaber, seinen Vertreter oder andere Personen, die Kenntnis davon erlangen, unverzüglich der Polizei (Tel. 110) zu melden.

§ 8 Sperrzeit für Gaststätten

- (1) Während des Peter-und-Paul-Festes wird der Beginn der Sperrzeit im Geltungsbereich dieser Verordnung wie folgt festgesetzt:

Samstag, 01.07.2023:	3.00 Uhr
Sonntag, 02.07.2023:	3.00 Uhr
Montag, 03.07.2023:	2.00 Uhr

Die Sperrzeit endet jeweils um 6.00 Uhr.

- (2) Der **Ausschank von brandweinhaltigen Getränken zwischen 02.00 Uhr und 06.00 Uhr** wird am Samstag, 01.07.2023 und Sonntag, 02.07.2023 untersagt.
- (3) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für Außenbewirtschaftungen von Gaststätten außerhalb des in § 2 definierten Festbereichs. Für sie beginnt die Sperrzeit um 23.00 Uhr.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 die Rettungsgassen nicht freihält,
 2. entgegen § 4 ein elektro-akustisches Gerät zur Lauterzeugung betreibt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 andere schädigt oder gefährdet,

4. entgegen § 5 Abs. 2 die Zugänge zum und Ausgänge vom Festbereich sowie die Rettungswege nicht freihält,
 5. entgegen § 6 Nr. 1 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit sich führt oder abbrennt,
 6. entgegen § 6 Nr. 2 außerhalb der Toiletten seine Notdurft verrichtet,
 7. entgegen § 6 Nr. 3 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,
 8. entgegen § 7 als Betriebsinhaber oder dessen Vertreter Unfälle oder Betriebsstörungen im Festbereich nicht unverzüglich dem Polizeirevier Bretten meldet, soweit diese eine mögliche Gefahr für die Festbesucher darstellen,
 9. entgegen § 11 gegen die Vorgaben der Sicherheitskonzeption Feuerwerk verstößt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 dieser Verordnung die Sperrzeit nicht einhält.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 10 Waffenrecht

Auf die Einhaltung der einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 42 WaffG „Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen“ wird hingewiesen. Zudem sind die **Anlage 2 „Besucher-Hinweis“** und die **Anlage 3 „Hinweise für Waffen tragende Personen“** zu beachten und Gegenstand dieser Verordnung.

§ 11 Sicherheitskonzeption Feuerwerk

Für das Feuerwerk am Samstag, 01.07.2023 im Schulhof der Hebelschule gilt die Sicherheitskonzeption Feuerwerk der Stadt Bretten.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Donnerstag, 29.06.2023 in Kraft und am Dienstag, 04.07.2023, außer Kraft.

Bretten, den 13.06.2023

Michael Nöltner
Bürgermeister